

Sitzung vom 22. Dezember 1982

Lindau

4680. **Quartierplan.** Am 24. November 1982 ersuchte der Gemeinderat Lindau um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. August 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Birchacher in Tagelswangen. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 7. September 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 25. Oktober 1982 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Die Verfahrenseinleitung war mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2133/1980 gestützt auf § 149 PBG genehmigt worden.

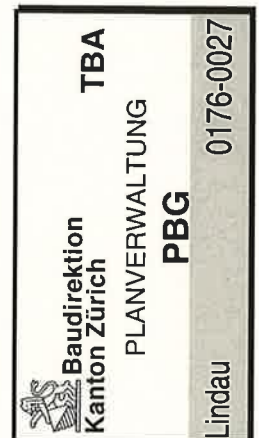
Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Wangenerstrasse, im Nordwesten durch die Birchstrasse, im Nordosten durch den Waldrand sowie im Südosten durch den Stationsweg bzw. durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Lindau und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie eine neue Quartierstrasse zwischen Birchstrasse und Stationsweg. Die an der neuen Quartierstrasse auf 17 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse.

Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Birchstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3303/1966) werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die an der Wangenerstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 337/1958 und 1593/1981).

Die im seinerzeitigen Quartierplan Birch (RRB Nr. 2948/1951) festgesetzten Verkehrsbaulinien in diesem Gebiet werden grösstenteils aufgehoben. Dieser Aufhebung steht mit Ausnahme derjenigen am Stationsweg nichts entgegen. Am Stationsweg werden teilweise neue Verkehrsbaulinien festgesetzt, ausgenommen beim Teilstück nordöstlich der Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 1981. Nachdem Verkehrsbaulinien Flächen auszuscheiden haben, ist eine nur einseitige Festsetzung nicht möglich. Der Aufhebung der mit RRB Nr. 2948/1951 genehmigten südöstlichen Verkehrsbaulinien entlang des Stationswegs kann deshalb im Bereich nordöstlich der Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 1981 nicht zugestimmt werden. — Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Quartierstrasse bzw. beim Stationsweg 5,19 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.



Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Lindau wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a PBG zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Lindau vom 9. August 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Birchacher in Tagelswangen wird gemäss den eingereichten Akten, mit Ausnahme der Aufhebung eines Teilstücks der mit RRB Nr. 2948/1951 genehmigten Verkehrsbau-
linie am Stationsweg, im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Dezember 1982

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller